



Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister sowie die Eintragung von Auskunftssperren in das Melderegister

Die Meldebehörde hat einmal jährlich auf die im Bundesmeldegesetz (BMG) gegebene Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren hinzuweisen:

1. Widerspruchsrecht

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an

- a)öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass die Ehefrau oder der Ehemann einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört,
- b)Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften / Parteien, Wählergruppen und an andere Träger von Wahlvorschlägen sowie Antragsteller im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden,
- c)Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen,
- d)Adressbuchverlage
- e)Datenübermittlung an das Personalmanagement der Bundeswehr

Wer von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, sollte der Meldebehörde dieses schriftlich mitteilen. Die Eintragung entsprechender Widersprüche in das Melderegister ist gebührenfrei.

2. Auskunftssperren

Melderegisterauskünfte sind u.a. unzulässig, wenn die betroffene Person der Meldebehörde Tatsachenglaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter erwachsen kann. In diesen Fällen darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn eine Gefahr für die betroffene Person ausgeschlossen werden kann, weil das der Meldebehörde vorliegende Auskunftsersuchen in keinem denkbaren Zusammenhang mit dem der Auskunftssperre zugrundeliegenden Sachverhalt steht. Die betroffene Person ist vor der Auskunftserteilung zu hören. Die Auskunftssperre endet nach 2 Jahren; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Entscheidung, ob Auskunftssperren in das Melderegister eingetragen werden, trifft die Meldebehörde. Die Gründe für eine Auskunftssperre sollen schriftlich dargelegt werden.

Die für die vorherige Wohnung und für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden werden über die Eintragung einer Auskunftssperre unterrichtet.

Zuständige Meldebehörde für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist das Bürgerbüro, Am Rathaus 1, in 38678 Clausthal-Zellerfeld. Sollte in vorstehendem Zusammenhang eine Beratung erforderlich sein, wird um telefonische Terminabsprache (Tel.: 05323/931440) gebeten.

Clausthal-Zellerfeld, 10.11.2025

Die Bürgermeisterin
Gez. Petra Emmerich-Kopatsch